

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die anderweite Festsetzung des Gesamtkontingents der Brennereien. S. 159. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung nichtverbaulicher Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 161. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Patentschutzes der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 161.

(Nr. 2459.) Gesetz, betreffend die anderweite Festsetzung des Gesamtkontingents der Brennereien. Vom 4. April 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle von Absatz 2 und 3 im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom ^{24. Juni 1887} ~~16. Juni 1895~~ (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 276) treten folgende Bestimmungen:

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer nach Maßgabe des folgenden Absatzes festzusetzenden Jahresmenge (Gesamtkontingent) 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols.

Das Gesamtkontingent wird zuerst im Brennereibetriebsjahr 1897/98 und demnächst in jedem fünften Jahre für die folgenden fünf Betriebsjahre (Kontingentsperiode) nach dem Durchschnitte derjenigen Branntweinemengen festgesetzt, welche innerhalb der vorhergegangenen fünf Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind. Ueberschreitet in einem Betriebsjahre die Menge des in Anrechnung auf das Kontingent zur Abfertigung gelangten Branntweins die Menge des gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den Inlandsverbrauch gelangten Branntweins, so kann das Gesamtkontingent für das nächstfolgende Betriebsjahr auf die zuletzt bezeichnete Branntweimmenge herabgesetzt werden.

Der niedrigere Abgabesatz soll alle fünf Jahre einer Revision unterliegen.